

Tabellen

Tabelle 1

(zu § 20 Abs. 1)

Volatilitätsrate Erhöhung Wiedereindeckungsaufwand

Restlaufzeit	Zinsbezogene Geschäfte	Währungskurs- und goldpreisbezogene Geschäfte	Aktienkursbezogene Geschäfte	Edelmetallpreisbezogene Geschäfte (ohne Gold)	Rohwarenpreisbezogene und sonstige Geschäfte
bis 1 Jahr	0,0 %	1,0 %	6,0 %	7,0 %	10,0 %
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0,5 %	5,0 %	8,0 %	7,0 %	12,0 %
über 5 Jahre	1,5 %	7,5 %	10,0 %	8,0 %	15,0 %

Tabelle 2

(zu § 23)

Volatilitätsrate laufzeitbewerteter Wiedereindeckungsaufwand

Laufzeit	Ausschließlich zinsbezogene Geschäfte (Restlaufzeit)	Währungskurs- und goldpreisbezogene Geschäfte (Ursprungslaufzeit)
bis 1 Jahr	0,5 %	2,0 %
über 1 Jahr bis 2 Jahre	1,0 %	5,0 %
Zusätzliche Berücksichtigung eines jeden weiteren Jahres	1,0 %	3,0 %

Tabelle 3

(zu § 26 Nr. 1 Buchstabe a)

KSA-Risikogewicht Zentralregierungen nach Bonitätsstufen

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
KSA-Risikogewicht	0 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %

Tabelle 4

(zu § 26 Nr. 1 Buchstabe b)

KSA-Risikogewicht Zentralregierungen nach Mindestprämienkategorien für Exportversicherungen (MPE)

MPE	0	1	2	3	4	5	6	7
KSA-Risikogewicht	0 %	0 %	20 %	50 %	100 %	100 %	100 %	150 %

Tabelle 5

(zu § 29 Nr. 3)

KSA-Risikogewicht multilaterale Entwicklungsbanken nach Bonitätsstufen

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
KSA-Risikogewicht	20 %	50 %	50 %	100 %	100 %	150 %

Tabelle 6

(zu § 31 Nr. 2)

Institute in Abhängigkeit von Zentralregierung Sitzstaat

Bonitätsstufe der Zentralregierung	1	2	3	4	5	6
MPE der Zentralregierung	0 oder 1	2	3	4	5 oder 6	7
KSA-Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	100 %	100 %	150 %

Tabelle 7

(zu § 32)

KSA-Risikogewicht gedeckter Schuldverschreibungen

KSA-Risikogewicht für vom emittierenden Kreditinstitut geschuldete Positionen	20 %	50 %	100 %	150 %
KSA-Risikogewicht der gedeckten Schuldverschreibung	10 %	20 %	50 %	100 %

Tabelle 8

(zu § 33 Nr. 1 Buchstabe a)

KSA-Risikogewicht Unternehmen kurzfristige Bonitätsbeurteilung

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
KSA-Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	150 %	150 %	150 %

Tabelle 9

(zu § 33 Nr. 1 Buchstabe b, § 36 Abs. 1 Nr. 1)

KSA-Risikogewicht Unternehmen nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilung;
KSA-Risikogewicht Investmentanteile

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
KSA-Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %

Tabelle 10 (aufgehoben)

Tabelle 11

(zu § 38 Absatz 4 Nummer 1, § 242)

KSA-Verbriefungsrisikogewicht

Bonitätsstufe	1	2	3	4	Rest
				(nur für nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilungen)	
KSA-Verbriefungsrisikogewicht (keine Wiederverbriefungspositionen)	20 %	50 %	100 %	350 %	1250 %
KSA-Verbriefungsrisikogewicht (Wiederverbriefungspositionen)	40 %	100 %	225 %	650 %	1250 %

Tabelle 11a

(zu § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

KSA-Risikogewicht für den Rückkaufswert von Lebensversicherungen

KSA-Risikogewicht für nicht nachrangige unbesicherte Adressenausfallrisikopositionen gegenüber dem Versicherer	20 %	50 %	100 %	150 %
KSA-Risikogewicht für den Rückkaufswert der Lebensversicherung	20 %	35 %	70 %	150 %

Tabelle 12

(zu § 41 Abs. 1 und 2, §§ 42 und 47) Nominierung von Ratingagenturen je bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorien

Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie	Arten von Positionen
Staaten	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Zentralregierungen nach § 25 Abs. 2 zuzuordnen sind,
	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften § 25 Abs. 3 zuzuordnen sind,
	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse sonstige öffentliche Stellen nach § 25 Abs. 4 zuzuordnen sind, deren KSA-Risikogewicht entweder dasjenige nach § 28 Nr. 1 oder dasjenige nach § 28 Nr. 2 ist,
	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Institute nach § 25 Abs. 7 zuzuordnen sind, sowie
	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen nach § 25 Abs. 8 zuzuordnen sind;
Banken	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse multilaterale Entwicklungsbanken nach § 25 Abs. 5 zuzuordnen sind, deren KSA-Risikogewicht sich nach § 29 Nr. 3 bestimmt;
Unternehmen	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Unternehmen nach § 25 Abs. 9 zuzuordnen sind;
Investmentanteile	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile nach § 25 Abs. 12 zuzuordnen sind;
Verbriefungen	IRBA-Positionen nach § 85 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1
	KSA-Verbriefungspositionen nach § 227 Abs. 3, sowie
	IRBA-Verbriefungspositionen nach § 227 Abs. 4.

(Tabelle 13: aufgehoben)

Tabelle 14
(zu § 97 Abs. 1)
einfaches IRBA-Risikogewicht für Spezialfinanzierungen

Restlaufzeit	Risikogewichtsklasse				
	Stark	Gut	Befriedigend	Schwach	Ausgefallen
weniger als 2,5 Jahre	50 %	70 %	115 %	250 %	0 %
2,5 Jahre oder mehr	70 %	90 %	115 %	250 %	0 %

Tabelle 15
(zu § 104 Abs. 4)
erwartete Verlustrate IRBA-Spezialfinanzierungen

Restlaufzeit	Risikogewichtsklasse				
	Stark	Gut	Befriedigend	Schwach	Ausgefallen
weniger als 2,5 Jahre	0 %	0,4 %	2,8 %	8 %	50 %
2,5 Jahre oder mehr	0,4 %	0,8 %	2,8 %	8 %	50 %

Tabelle 16
(zu § 192 Abs. 1)
Wertschwankungsfaktoren

Eigenschaft des Bezugsgegenstands für die Ermittlung vorgegebener Wertschwankungsfaktoren		Vorgegebener Wertschwankungsfaktor		
Schuldverschreibung				
Bonitätsbeurteilung		Restlaufzeit	Erfüllung geschuldet von Emittenten nach	
	Bonitätsstufe		§ 155 Satz 1 Nr. 3 bis 6	§ 155 Satz 1 Nr. 7 bis 13
	1	bis ein Jahr	0,5 %	1 %
	1	ein Jahr bis fünf Jahre	2 %	4 %
	1	mehr als fünf Jahre	4 %	8 %
	2 oder 3	bis ein Jahr	1 %	2 %
	2 oder 3	ein Jahr bis fünf Jahre	3 %	6 %
	2 oder 3	mehr als fünf Jahre	6 %	12 %
	4	alle	15 %	nicht berücksichtigungsfähig
Aktie				
in gängigen Aktienindex einer Wertpapier- oder Terminbörse einbezogen		15 %		
an einer Wertpapier- oder Terminbörse gehandelt		25 %		
Bargeld		0 %		
Gold		15 %		

Tabelle 17
(zu § 211 Abs. 3 Satz 1)
Volatilitätsrate

Laufzeit	Ausschließlich zins- bezogene Geschäfte (Restlaufzeit)	Währungskurs- und goldpreisbezogene Ge- schäfte (Ursprungslaufzeit)
bis 1 Jahr	0,35 %	1,50 %
über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,75 %	3,75 %
zusätzliche Berücksichtigung eines jeden weiteren Jahres	0,75 %	2,25 %

Tabelle 18
(zu § 257 Absatz 2 Satz 1)
IRBA-Verbriefungsrisikogewicht

Bonitätsstufe		Zu verwendendes Risikogewicht				
Bonitätsbeurteilung		IRBA-Verbriefungsposition ist				
		keine Wiederverbriefungsposition			Wiederverbriefungsposition	
		„granular und höchst- rangig“	„granular und nicht höchst- rangig“	„nicht- granular“	„höchst- rangig und Portfolio enthält keine Wiederverbrie- fungsposition“	„ nicht höchst- rangig oder Portfolio enthält Wie- der- verbriefungs- position“
1	1	7 %	12 %	20 %	20 %	30 %
2		8 %	15 %	25 %	25 %	40 %
3		10 %	18 %	35 %	35 %	50 %
4	2	12 %	20 %		40 %	65 %
5		20 %	35 %		60 %	100 %
6		35 %	50 %		100 %	150 %
7	3	60 %	75 %		150 %	225 %
8		100 %			200 %	350 %
9		250 %			300 %	500 %
10		425 %			500 %	650 %
11		650 %			750 %	850 %
übrige		1250 %				

Tabelle 19 (aufgehoben)

Tabelle 20

(zu § 297 Abs. 1 und 3 Satz 1)
Zeitfächer Rohwarenpositionen

Anrechnungsbereich
Bis zu einem Monat
über einem Monat bis zu drei Monaten
über drei Monaten bis zu sechs Monaten
über sechs Monaten bis zu einem Jahr
über einem Jahr bis zu zwei Jahren
über zwei Jahren bis zu drei Jahren
über drei Jahren

Tabelle 21

(zu § 298 Abs. 2 Satz 1)
Nettopositionen übernommener Garantien und Gewährleistungen

seit verbindlicher Abgabe der Garantie- oder Gewährleistungserklärung vergangene Arbeitstage	Prozentsatz
Null	0%
Ein	10%
Zwei	25%
Drei	25%
Vier	50%
Fünf	75%
Sechs und mehr	100%

Tabelle 22

(zu § 299 Abs. 4 Nr. 3)

Einander entsprechende Positionen aus derivativen Geschäften

Länge der restlichen Zinsbindungsfrist oder Restlaufzeit	Zeitspannen
unter einem Monat	Selber Kalendertag
Ein Monat bis ein Jahr	7 Kalendertage
mehr als ein Jahr	30 Kalendertage

Tabelle 23

(zu § 301 Abs. 1, § 309 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 4, § 311 Abs. 1 Satz 2)

Zeitspannen Jahresbandmethode

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Zeitspanne im Zinsbereich A	Zeitspanne im Zinsbereich B	%-Gewichtungssatz
bis zu einem Monat	bis zu einem Monat	0,00
über einem bis zu drei Monaten	Über einem bis zu drei Monaten	0,20
über drei bis zu sechs Monaten	Über drei bis zu sechs Monaten	0,40
über sechs Monate bis zu einem Jahr	Über sechs Monaten bis zu einem Jahr	0,70
über einem bis zu 1,9 Jahren	Über einem bis zu 2 Jahren	1,25
über 1,9 bis zu 2,8 Jahren	Über 2 bis zu 3 Jahren	1,75
über 2,8 bis zu 3,6 Jahren	Über 3 bis zu 4 Jahren	2,25
über 3,6 bis zu 4,3 Jahren	über 4 bis zu 5 Jahren	2,75
über 4,3 bis zu 5,7 Jahren	über 5 bis zu 7 Jahren	3,25
über 5,7 bis zu 7,3 Jahren	über 7 bis zu 10 Jahren	3,75
über 7,3 bis zu 9,3 Jahren	über 10 bis zu 15 Jahren	4,50
über 9,3 bis zu 10,6 Jahren	über 15 bis zu 20 Jahren	5,25
über 10,6 bis zu 12,0 Jahren	über 20 Jahren	6,00
über 12,0 bis zu 20,0 Jahren		8,00
über 20,0 Jahren		12,50

Tabelle 24

(zu § 302 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 309 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 5,
§ 311 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c)
Zeitspannen Durationsmethode

Zeitspanne	anzunehmende Renditeänderung in Prozent-Punkten
bis zu einem Monat	1,00
über einem bis zu drei Monaten	1,00
über drei bis zu sechs Monaten	1,00
über sechs Monate bis zu einem Jahr	1,00
über einem Jahr bis zu 1,9 Jahren	0,90
über 1,9 bis zu 2,8 Jahren	0,80
über 2,8 bis zu 3,6 Jahren	0,75
über 3,6 bis zu 4,3 Jahren	0,75
über 4,3 bis zu 5,7 Jahren	0,70
über 5,7 bis zu 7,3 Jahren	0,65
über 7,3 bis zu 9,3 Jahren	0,60
über 9,3 bis zu 10,6 Jahren	0,60
über 10,6 bis zu 12,0 Jahren	0,60
über 12,0 bis zu 20,0 Jahren	0,60
über 20,0 Jahren	0,60

Tabelle 25

(zu § 318 Absatz 2 Satz 2)
Zahl der Ausnahmen zur Bestimmung der Prognosegüte

Anzahl der Ausnahmen	Erhöhung des Faktors um
weniger als 5	0,00
5	0,40
6	0,50
7	0,65
8	0,75
9	0,85
10 und mehr	1,00

Tabelle 26

(zu § 218 Abs. 2 Satz 2, § 220 Abs. 4, § 221 Abs. 2 Satz 1)
Risikokategorien SM-Risikopositionen

Risikokategorie		Risikofaktor
1.	SM-Zinsrisikopositionen aus Bareinlagen, die als Finanzsicherheit gestellt wurden, aus Finanzierungskomponenten sowie aus zugrunde liegenden Geschäftsgegenständen, deren besonderes Kursrisiko nach § 303 mit einem Anrechnungssatz von höchstens 1,6 % zu berücksichtigen wäre und die nicht der Risikokategorie 2 zuzuordnen sind.	0,2 %
2.	SM-Zinsrisikopositionen aus Basiswertkomponenten von Credit Default Swaps, soweit bezogen auf dessen Referenzeinheit nach § 303 ein Anrechnungssatz für besonderes Kursrisiko von höchstens 1,6 % anwendbar wäre.	0,3 %
3.	SM-Zinsrisikopositionen in Basiswertkomponenten, soweit für deren besonderes Kursrisiko nach § 303 ein Anrechnungssatz von mehr als 1,6 % anwendbar wäre.	0,6 %
4.	SM-Fremdwährungsrisikopositionen	2,5 %
5.	SM-Risikopositionen aus elektrischem Strom	4,0 %
6.	SM-Goldrisikopositionen	7,0 %
7.	SM-Aktienrisikopositionen	7,0 %
8.	SM-Edelmetallrisikopositionen, die nicht in die Risikokategorie 6 fallen	8,5 %
9.	SM-Rohwarenrisikopositionen, die nicht in eine der Risikokategorien 5 oder 8 fallen	10,0 %
10.	SM-Risikopositionen in Basiswertkomponenten, die nicht einer der Risikokategorien 1 bis 9 zugeordnet werden können	10,0 %

Tabelle 27

(zu § 221 Abs. 2)

Absicherungsgruppe Zinsrisikopositionen

	Referenzzinssatz einer Staatsanleihe	Sonstiger Referenzzinssatz
Laufzeit	<= 1 Jahr	<= 1 Jahr
Laufzeit	> 1 Jahr, aber <= 5 Jahre	> 1 Jahr, aber <= 5 Jahre
Laufzeit	> 5 Jahre	> 5 Jahre

Tabelle 28

(zu § 247 Abs. 4 Satz 1 und § 262 Satz 2)

Konversionsfaktoren für vom Originator zu berücksichtigende Investorenanteile aus Verbriefungstransaktionen

3-Monats-Durchschnitt der Nettozinsmarge in % des Rückbehaltungspunktes für die Nettozinsmarge	Konversionsfaktor für	
	Verbriefungstransaktionen mit vorzeitiger Tilgungsmöglichkeit, die als	
	kontrolliert gilt	unkontrolliert gilt
133,33 % und mehr	0 %	0 %
100 % bis unter 133,33 %	1 %	5 %
75 % bis unter 100 %	2 %	15 %
50 % bis unter 75 %	10 %	50 %
25 % bis unter 50 %	20 %	100 %
Unter 25 %	40 %	100 %

Tabelle 29
(zu § 275)
Regulatorische Geschäftsfelder

Geschäftsfeld	Tätigkeiten
Unternehmensfinanzierung und -beratung (Corporate Finance)	Emission und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft, Anlageberatung, Beratung von Unternehmen bezüglich Kapitalstruktur, Geschäftsstrategie und damit verbundenen Fragen sowie Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen, Investment Research und Finanzanalyse sowie andere Arten von allgemeinen Empfehlungen zu Transaktionen mit Finanzinstrumenten.
Handel (Trading und Sales)	Eigenhandel, Geldhandel, Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, Auftragsausführung, Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung und Betrieb von multilateralen Handelsplattformen (Multilateral Trading Facilities). (Entsprechende Geschäfte mit Retailkunden sind dem Geschäftsfeld Wertpapierprovisionsgeschäft zuzuordnen.)
Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage) Geschäfte mit Retailkunden, hierzu zählen Geschäfte mit natürlichen Personen oder kleinen und mittleren Unternehmen, die in analoger Anwendung der Kriterien des § 25 Abs. 10 SolvV als Mengengeschäft einzustufen sind.	Anlageberatung, Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, Auftragsausführung und Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking)	Hereinnahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern, Kreditgewährung, Leasing, Bürgschaften und Garantien. (Entsprechende Geschäfte mit Retailkunden sind dem Geschäftsfeld Privatkundengeschäft zuzuordnen.)
Privatkundengeschäft (Retail Banking) Geschäfte mit Retailkunden, hierzu zählen Geschäfte mit natürlichen Personen oder kleinen und	Hereinnahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern, Kreditgewährung, Leasing, Bürgschaften und Garantien.

mittleren Unternehmen, die in analoger Anwendung der Kriterien des § 25 Abs. 10 SolvV als Mengengeschäft einzustufen sind.	
Zahlungsverkehr und Abwicklung (Payment and Settlement)	Geldtransferdienstleistungen, Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln.
Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services)	Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, Depotgeschäft und verbundene Dienstleistungen (z. B. Cash Management und Sicherheitenverwaltung).
Vermögensverwaltung (Asset Management)	Finanzportfolioverwaltung, OGAW ¹ -Verwaltung und sonstige Arten der Vermögensverwaltung

¹ Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Tabelle 29a
(zu § 287 Abs. 1 Satz 2)
Regulatorische Geschäftsfelder

Geschäftsfeld	Tätigkeiten
Gesamtinstitut (Corporate Items)	Angelegenheiten, die aufgrund außergewöhnlicher Sachverhalte das ganze Institut und nicht nur einzelne der in Tabelle 29 genannten Geschäftsfelder betreffen.

Tabelle 30
(zu § 287 Abs. 3)
Verlustereigniskategorien

Ereigniskategorie	Begriffsbestimmungen
Interner Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Verstoß gegen oder Umgehung von Verwaltungs-, Rechts- oder internen Vorschriften, mit Ausnahme von Verlusten aufgrund von Diskriminierung auch aufgrund von sozialer und kultureller Verschiedenheit, wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist.
Externer Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Verstoß gegen oder Umgehung von Rechtsvorschriften durch einen Dritten.
Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit	Verluste aufgrund von Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheitsschutz- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -abkommen verstoßen, Verluste aufgrund von Schadenersatzzahlungen wegen Körperverletzung, Verluste aufgrund von Diskriminierung auch aufgrund von sozialer und kultureller Verschiedenheit.
Kunden, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten	Verluste aufgrund einer unbeabsichtigten oder fahrlässigen Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschließlich treuhänderischer und auf Angemessenheit beruhender Verpflichtungen), Verluste aufgrund der Art oder Struktur eines Produkts.
Sachschäden	Verluste aufgrund von Beschädigungen oder des Verlustes von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse.
Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle	Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfällen.
Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement	Verluste aufgrund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder im Prozessmanagement, Verluste aus Beziehungen zu Geschäftspartnern, Lieferanten und Anbietern.

Formeln und Erläuterungen

Formel 1

(zu § 87)

Bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit IRBA-Position

$$N[(1 - R)^{-0.5} * N^{-1}(PD) + (R/(1 - R))^{0.5} * N^{-1}(0.999)]$$

Dabei bezeichnet

PD die prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit (§ 88),

R die Korrelation mit dem ökonomischen Faktor für diese IRBA-Position (§ 89).

$N(x)$ bezeichnet die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von Null und einer Standardabweichung von Eins kleiner oder gleich x ist),

$N^{-1}(z)$ die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. den Wert von x , so dass $N(x) = z$ ist).

Formel 2

(zu § 89 Abs. 1 Satz 1 und § 90)

Korrelation mit dem ökonomischen Faktor für IRBA-Positionen

$$R_{\min} * (1 - e^{(-K * PD)}) / (1 - e^{(-K)}) + R_{\max} * [1 - (1 - e^{(-K * PD)}) / (1 - e^{(-K)})]$$

Dabei bezeichnet

PD die prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit für diese IRBA-Position,

e^x die Exponentialfunktion mit der Euler'schen Zahl e als Basis

R_{min} die minimale Korrelation,

R_{max} die maximale Korrelation und

K den Anstiegskoeffizienten.

Formel 3

(zu § 91 Abs. 1)
Korrelationsabschlag für KMU

$$0.04 * (1 - ((\max(S; 5) - 5) / 45))$$

Dabei bezeichnet

S den Wert des in Millionen Euro ausgedrückten Größenindicators,

max(x; y) den höheren Wert von x und y.

Formel 4

(zu § 95)
IRBA-Restlaufzeitkorrekturfaktor

$$(1 - 1.5 * b)^{-1} * (1 + (M - 2.5) * b)$$

Dabei bezeichnet

b den ausfallwahrscheinlichkeitsabhängigen Restlaufzeitkoeffizienten.

M für eine als besonders gewährleistet berücksichtigte IRBA-Position das Maximum aus einem Jahr und der maßgeblichen Restlaufzeit nach § 96, für jede andere IRBA-Position die maßgebliche Restlaufzeit nach § 96 für diese IRBA-Position.

Der ausfallwahrscheinlichkeitsabhängige Restlaufzeitkoeffizient b ist nach der Formel

$$b = (0.11852 - 0.05478 * \ln(\text{PD}))^2$$

zu ermitteln.

Dabei bezeichnet

$\ln(x)$ den natürlichen Logarithmus von x ,

PD bezeichnet für eine als besonders gewährleistet berücksichtigte IRBA-Position das Minimum aus der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners und der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit des Gewährleistungsgebers, für jede andere IRBA-Position die prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit für diese IRBA-Position.

Formel 5

(zu § 96 Abs. 2 Nr. 1)

Restlaufzeit für eine IRBA-Position mit festgelegtem Zins- und Tilgungsplan

$$\sum_t t * CF_t / \sum_t CF_t$$

Dabei bezeichnet

t einen bestimmten Zeitabschnitt,

CF_t die Zahlungen (Tilgungen, Zinszahlungen und Entgelte), die vertragsgemäß durch den Schuldner im Zeitabschnitt t zu leisten sind.

Formel 6

(zu § 96 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1)

Restlaufzeit für eine IRBA-Position mit Positionswert nach IMM

$$M = \text{Min} \left(\frac{\sum_{k=1}^{t_k \leq 1 \text{Jahr}} \text{Effective} EE_k * \Delta t_k * df_k + \sum_{t_k > 1 \text{Jahr}}^{Re \text{ stlaufzeit}} EE_k * \Delta t_k * df_k}{\sum_{k=1}^{t_k \leq 1 \text{Jahr}} \text{Effective} EE_k * \Delta t_k * df_k}; 5 \right)$$

Dabei bezeichnet

M die maßgebliche Restlaufzeit

df_k den risikofreien Abzinsungsfaktor für den künftigen Zeitraum t_k ,

t_k den künftigen Zeitraum nach § 223 Abs. 6 Satz 1,

Δt_k $t_k - t_{k-1}$,

EE den Erwartungswert der Verteilung der positiven Marktwerte,

EffectiveEE den effektiven Erwartungswert der Verteilung der positiven Marktwerte nach § 223 Abs. 5 Satz 4 und 5

Formel 7

(zu § 211 Abs. 2 Satz 3)

Zuschlag bei der Ermittlung der Derivate-Nettobemessungsgrundlage

$$Z = 0,4 * S + 0,6 * V * S$$

Dabei bezeichnet

S die Summe der künftig zu erwartenden Erhöhungen der potenziellen Wiedereindeckungsaufwendungen (§ 20) der einbezogenen Geschäfte.

V das Verhältnis zwischen dem gegenwärtigen potenziellen Wiedereindeckungsaufwand (§ 19), der bei unterstelltem Ausfall des Vertragspartners in Höhe des Unterschiedsbetrages der positiven und negativen Marktwerte der einbezogenen Geschäfte entstehen würde, und der Summe der in getrennter Betrachtungen für die einbezogenen Geschäfte einzeln ermittelten gegenwärtigen potenziellen Wiedereindeckungsaufwände (§ 19).

Formel 8

(zu § 218 Abs. 1 Satz 1)
Nettobemessungsgrundlage nach der SM

$$N = b * \max \left(CMV - CMC; \sum_j \left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right| * F_j \right)$$

Dabei bezeichnet

N die Nettobemessungsgrundlage einer Aufrechnungsposition,

CMV die Summe der aktuellen Marktwerte der derivativen Adressenausfallrisikopositionen innerhalb der Aufrechnungsposition,

CMC die Summe der aktuellen Marktwerte der gestellten und hereingenommenen finanziellen Sicherheiten innerhalb der Aufrechnungsposition,

RPT_{ij} die SM-Risikoposition i aus derivativen Adressenausfallrisikopositionen die der Absicherungsgruppe j zugeordnet sind,

RPC_{lj} die SM-Risikoposition l aus gestellten sowie hereingenommenen finanziellen Sicherheiten, die der Absicherungsgruppe j zugeordnet sind,

F_j den Risikofaktor, der aufgrund der Kategorie nach Spalte 1 der Tabelle 26 der Anlage 1 den in der Absicherungsgruppe j enthaltenen SM-Risikopositionen nach Spalte 2 der Tabelle 26 der Anlage 1 zuzuordnen ist

b den Wert von 1,4

Formel 9

(zu § 233 Abs. 1 Satz 1)
Risikogewichteter Positionswert für Verbriefungstransaktionen mit Laufzeitunterdeckung

$$RW^* = [RW(SP) \times (t-t^*)/(T-t^*)] + [RW(Ass) \times (T-t)/(T-t^*)].$$

Dabei bezeichnet

- RW(Ass) der risikogewichtete Positionswert, der sich als Produkt aus der Bemessungsgrundlage der Verbriefungsposition und dem betragsgewichteten Durchschnittsrisikogewicht der im verbrieften Portfolio enthaltenen Positionen ergibt; dieses betragsgewichtete Durchschnittsrisikogewicht ist der Quotient aus der Summe der risikogewichteten Positionswerte und der Summe der Bemessungsgrundlagen für die im verbrieften Portfolio enthaltenen Positionen;
- RW(SP) der risikogewichtete Positionswert, der sich für die Verbriefungsposition ohne Laufzeitunterdeckung ergäbe;
- T die in Jahren ausgedrückte längste Restlaufzeit einer im verbrieften Portfolio aktuell oder potenziell enthaltenen Position, begrenzt auf fünf Jahre;
- t die in Jahren ausgedrückte Restlaufzeit des für die Verbriefungsposition die Tranchierung bewirkenden Sicherungsinstruments;
- t* den Wert 0,25.

Formel 10

(zu § 257 Abs. 3 Satz 4)

Anzahl der effektiven Adressenausfallrisikopositionen eines verbrieften Portfolios – Alternative 1

$$N = \frac{\left(\sum_i EAD_i \right)^2}{\sum_i EAD_i^2}$$

EAD_i bezeichnet die Summe der Positionswerte der Adressenausfallrisikopositionen, deren Erfüllung von Schuldner i geschuldet wird.

Formel 11

(zu § 257 Abs. 3 Satz 4, § 258 Abs. 3)

Anzahl der effektiven Adressenausfallrisikopositionen eines verbrieften Portfolios – Alternative 2

$$N = \frac{1}{C_1}$$

C_1 bezeichnet den Anteil der Bemessungsgrundlage der im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikoposition mit der größten Bemessungsgrundlage an der Summe der Bemessungsgrundlagen sämtlicher im verbrieften Portfolio enthaltener Adressenausfallrisikopositionen.

Formel 12

(zu § 258 Abs. 3 Nr. 2)

Anzahl der effektiven Adressenausfallrisikopositionen eines verbrieften Portfolios – Alternative 3

$$N = \left(C_1 C_m + \left(\frac{C_m - C_1}{m - 1} \right) \max\{1 - m C_1, 0\} \right)^{-1}$$

C_m bezeichnet das Verhältnis aus der Summe der Bemessungsgrundlagen für die m Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios mit den größten Bemessungsgrundlagen zur Summe der Bemessungsgrundlagen für sämtliche im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen; den Wert von m kann das Institut aus der Menge der natürlichen Zahlen größer Eins bestimmen; der Ausdruck „ $\max\{a, b\}$ “ bezeichnet den höheren Wert von a und b .

Formel 13

(zu § 258 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 und 4, § 259 Abs. 1 Satz 3, § 261 Abs. 2 Nr. 2,

§ 266 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2)

Risikogewicht Verbriefungstranche mit Anteil IRBA-Verbriefungsposition

Das Risikogewicht nach § 258 Abs. 2 Nr. 2 für eine Verbriefungstranche, an der eine IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, ist bestimmt durch den Ausdruck

$$12,5 \times \frac{S[L+T] - S[L]}{T}$$

Der Wert $S[x]$ der aufsichtlichen Formel Funktion S für einen Wert x ist definiert als:

$$S[x] = \begin{cases} x & \text{für } x \leq Kirbr \\ Kirbr + K[x] - K[Kirbr] + (d \cdot Kirbr / \omega) (1 - e^{\omega(Kirbr-x)/Kirbr}) & \text{für } x > Kirbr \end{cases}$$

Dabei gilt, vorbehaltlich § 258 Abs. 4 für die Parameter h und v

$$K[x] = (1-h) \cdot ((1 - Beta[x; a, b]) \cdot x + Beta[x; a+1, b] \cdot c)$$

$$K[Kirbr] = (1-h) \cdot ((1 - Beta[Kirbr; a, b]) \cdot Kirbr + Beta[Kirbr; a+1, b] \cdot c)$$

mit

$$a = g \cdot c$$

$$b = g \cdot (1-c)$$

$$c = Kirbr / (1-h)$$

$$d = 1 - (1-h) \cdot (1 - Beta[Kirbr; a, b])$$

$$f = \left(\frac{v + Kirbr^2}{1-h} - c^2 \right) + \frac{(1 - Kirbr) \cdot Kirbr - v}{(1-h) \cdot \tau}$$

$$g = \frac{(1-c) \cdot c}{f} - 1$$

$$h = (1 - Kirbr / ELGD)^N$$

$$v = \frac{(ELGD - Kirbr) \cdot Kirbr + 0.25 \cdot (1 - ELGD) \cdot Kirbr}{N}$$

und dabei bezeichnet

τ den Wert 1000

ω den Wert 20.

Der Ausdruck „Beta[x; a, b]“ bezeichnet die an Punkt x ausgewertete kumulative Betaverteilung mit den Parametern a und b; für "Beta[x; a, b]“ ist ein Wert von Null zu verwenden, sofern der Wert von N gleich Eins und der Wert von ELGD gleich Eins ist.

Die Variablen T, L, KIRBR und, vorbehaltlich § 258 Abs. 3, die Variablen N und ELGD sind wie folgt zu bestimmen:

1. Die Dicke T der Verbriefungstranche, an der die nach der aufsichtlichen Formel zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Verhältnis aus
 - a) der nach Nummer 7 zu bestimmenden Bemessungsgrundlage dieser Verbriefungstranche und
 - b) der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstransaktion enthaltenen Forderungen.
2. Der Verlustpuffer L für die Verbriefungstranche, an der die nach der aufsichtlichen Formel zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Verhältnis aus
 - a) der Summe der nach Nummer 7 zu bestimmenden Bemessungsgrundlagen derjenigen Verbriefungstranchen dieser Verbriefungstransaktion, die der Verbriefungstranche, an der die nach der aufsichtlichen Formel zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, im Rang nachgehen, und
 - b) der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstransaktion enthaltenen Forderungen;die nach § 10 Abs. 3a Satz 4 des Kreditwesengesetzes nicht zu den Rücklagen nach § 10 Abs. 2a Satz 1 des Kreditwesengesetzes zählenden Nettogewinne aus der Kapitalisierung der künftigen Erträge der Forderungen des verbrieften Portfolios sind bei der Ermittlung nach Buchstabe a unberücksichtigt zu lassen.
3. Die Eigenkapitalanforderungsrate KIRBR für das verbrieft Portfolio ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Verhältnis aus

- a) der Eigenkapitalanforderung KIRB nach Nummer 4 und
 - b) der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstransaktion enthaltenen Forderungen.
4. Die Eigenkapitalanforderung KIRB für das verbrieft Portfolio ist das Produkt aus 0,08 und der Summe aus
- a) der Summe der risikogewichteten IRBA-Positionswerte nach § 84 und dem 12,5fachen der erwarteten Verlustbeträge nach § 104 für sämtliche derjenigen Forderungen des verbrieften Portfolios, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts IRBA-Positionen nach § 71 wären, und
 - b) der Summe der risikogewichteten KSA-Positionswerte nach § 24 Satz 2 für sämtliche derjenigen Forderungen des verbrieften Portfolios, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts solche KSA-Positionen nach § 24 Satz 1 wären.
5. Die Anzahl N der effektiven Adressenausfallrisikopositionen eines verbrieften Portfolios ist, vorbehaltlich § 258 Abs. 3 Nr. 2, nach § 257 Absatz 3 Satz 4 zu bestimmen. Bei Wiederverbriefungen ist die Zusammenfassung nach § 257 Absatz 3 Satz 3 auf Ebene der im verbrieften Portfolio enthaltenen Verbriefungspositionen vorzunehmen und nicht auf die den Verbriefungspositionen zugrunde liegenden verbrieften Portfolien durchzuschauen.
6. Die volumengewichtete Verlustquote bei Ausfall ELGD ist, vorbehaltlich § 258 Abs. 3 Nr. 1, als

$$ELGD = \frac{\sum_i LGD_i \times EAD_i}{\sum_i EAD_i}$$

zu bestimmen; dabei bezeichnet LGDi die durchschnittliche prognostizierte Verlustquote bei Ausfall nach § 92, die für die Gesamtheit der im verbrieften Portfolio enthaltenen Forderungen, deren Erfüllung von Schuldner i geschuldet wird, bestimmt wird; für die Ermittlung der durchschnittlichen prognostizierten Verlustquote bei Ausfall für sämtliche von einem Schuldner geschuldete Forderungen des verbrieften Portfolios sind die Bemessungsgrundlagen dieser Forderungen als Gewichte zu verwenden; EADi bezeichnet die Summe der Positionswerte der Forderungen, deren Erfüllung von Schuldner i geschuldet wird; für die Bestimmung von LGDi und EADi sind diejenigen Forderungen des verbrieft-

ten Portfolios, deren Erfüllung von zu einer Schuldner Gesamtheit gehörenden Adressen geschuldet wird, zusammenzufassen; bei Wiederverbriefungen ist für die Bestimmung der volumengewichteten Verlustquote bei Ausfall ein Wert der prognostizierten Verlustquote bei Ausfall von 100 Prozent zu verwenden; sofern das verbrieft Portfolio solche Forderungen enthält, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts solche KSA-Positionen wären, die nach der Entscheidung des Instituts übergangsweise oder nach § 70 dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommen sind, ist für diese Forderungen für die Bestimmung der volumengewichteten Verlustquote bei Ausfall ein Wert der prognostizierten Verlustquote bei Ausfall von 100 Prozent zu verwenden; sofern das Adressenausfallrisiko und das Veritätsrisiko der Forderungen des verbrieften Portfolios gleichzeitig bei Anwendung der aufsichtlichen Formel abgebildet werden, ist für die Bestimmung der volumengewichteten Verlustquote bei Ausfall als prognostizierte Verlustquote bei Ausfall der gewichtete Durchschnitt aus der für diese Forderung als IRBA-Position für Adressenausfallrisiken prognostizierten Verlustquote bei Ausfall nach § 92 und einer Verlustquote bei Ausfall von 75 Prozent für Veritätsrisiken nach § 93 Abs. 1 Satz 4 zu verwenden; dabei ist als Gewicht der risikogewichtete IRBA-Positionswert dieser Forderung als IRBA-Position für Adressenausfallrisiken einerseits und für Veritätsrisiken andererseits zu verwenden.

7. Die Bemessungsgrundlage einer Verbriefungstranche, an der eine Verbriefungsposition einen Anteil hat, ist diejenige Bemessungsgrundlage, die sich für diese Verbriefungsposition ergäbe, wenn sie einen vollständigen Anteil an dieser Verbriefungstranche hätte.